



Monitoring Report Nr. 81 Strafverfahren gegen Onesphore R.

114. Verhandlungstag/ 18. Dezember 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Ass. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Johanna Grzywotz, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Der heutige Prozesstag beinhaltete ausschließlich die Verlesung von Dokumenten, insbesondere eines Beschlusses. Letzterer ging auf verschiedene Anträge der Verteidigung ein, die allesamt, mit unterschiedlichen Begründungen, abgelehnt wurden.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung zweier Vermerke vom BKA-Beamten Z26

Der Berichterstatter verlas zwei Vermerke, in denen Z26 zunächst mitteilte, dass er eine Zeugin und deren Kinder ausfindig machen werde. Im zweiten Vermerk teilte Z26 mit, dass die Zeugin nicht auffindbar sei.

2. Liste der Anträge der Verteidigung, welchen sich der Senat an diesem Prozesstag widmete

1. Zum Antrag der Verteidigung vom 15.05.2012 mit Ergänzung vom 30.12.2012.
2. Zum Antrag der Verteidigung vom 13.11.2011 die ruandischen Behörden um Rechtshilfe zu ersuchen bzgl. Akten von verschiedenen Gacaca Verfahren. Insbesondere ging es um die Gacaca Gerichte in *Kiziguro* und *Kiramuruzi*.
3. Zum Antrag der Verteidigung vom 18.12.2012 den Sachverständigen *Gerd Hankel* erneut zu laden.
4. Zum Antrag der Verteidigung vom 18.12.2013 *Rechtsanwalt Kempf* zu laden und zu hören.
5. Zum Antrag der Verteidigung vom 16.03.2013 die ruandischen Behörden um Rechtshilfe zu ersuchen, um an das Personalblatt von *Gatete* in den Gacaca Verfahren zu gelangen.
6. Zum Antrag der Verteidigung vom 06.03.2013 das Inhaltsverzeichnis eines Buches zu übersetzen.
7. Zum Antrag der Verteidigung *weitere* Zeuginnen zu vernehmen.
8. Zum Antrag der Verteidigung vom 19.03.2013 eine weitere Zeugin zu laden und zu vernehmen.
9. Zum Antrag der Verteidigung vom 30.4.2013 *Prof. Reinkens* zu vernehmen.
10. Zum Antrag der Verteidigung vom 27.08.2013 einen kanadischen Rechtsanwalt zu vernehmen.
11. Zum Antrag der Verteidigung vom 28.10.2013 eine weitere Zeugin zu laden.

3. Zu den einzelnen Anträgen der Verteidigung

a) zu 1.

Die Übersetzung der Dokumente, die die Verteidigung im Antrag vom 15.05.2012 erreichen wollte, sei ohne Bedeutung für das Urteil. Eine Übersetzung der Dokumente würde nicht beweisen, ob *O.R.* am Massaker beteiligt gewesen sei oder nicht. *O.R.* sei zur Zeit der Erstellung der Listen nicht einmal mehr in *Ruanda* gewesen, was erklären würde, dass er auf diesen Listen nicht auftauche. Zudem läge es nahe, dass *O.R.* von Zeugen nicht genannt wurde, da diese Angst vor den Angehörigen von Beteiligten am Genozid hätten. Zudem schließt sich das OLG der Rechtsüberzeugung des ICTR an, dass die Tatsache, dass bestimmte Personen (insbesondere *O.R.*) von Zeugen nicht erwähnt wurden, nicht darauf schließen lässt, dass diese auch nicht beteiligt gewesen seien, da ruandische Zeugen regelmäßig nur auf Beteiligte eingingen, die ihnen auch genannt werden würden. Eine Übersetzung der Aussage von bestimmten Zeugen gegenüber den Ermittlern vor dem ICTR und von Gacaca Gerichten würde an der Überzeugung des Senats, welcher von der Glaubwürdigkeit der Zeugen ausgeht, nichts ändern. Eine Übersetzung der Aussagen würde somit die Entscheidung des Senats nicht beeinflussen.

b) zu 2.

Die Zeugen in den betreffenden Gacaca Verfahren hätten nur andere Personen, nicht jedoch *O.R.* genannt. Hier gelte jedoch auch der mehrfach erwähnte Rechtssatz: Davon lasse sich nicht darauf schließen, dass *O.R.* nicht am Massaker beteiligt gewesen sei. Eine Übersetzung der Aussagen würde die Entscheidung des Senats somit nicht beeinflussen.

c) zu 3.

Auch der Antrag der Verteidigung vom 18.12.2012 *Dr. Gerd Hankel* erneut zu vernehmen wurde abgelehnt. *Hankel* sollte insbesondere zu einer Liste Stellung nehmen, auf der Beteiligte am Genozid und der Ort, an dem sie sich beteiligt haben sollen, aufgelistet seien. Aus solch einer Aussage von *Hankel* würden jedoch keine Schlüsse darauf gezogen werden können, ob *O.R.* am Massaker beteiligt gewesen sei oder nicht. Zudem sei *Hankel* kein geeignetes Beweismittel, um zur Glaubwürdigkeit der Zeugen auszusagen.

d) zu 4.

Der Antrag wurde nach § 244 III 2, 7. Alt. und 2. Alt StPO abgelehnt. Für die Würdigung einer Zeugenaussage sei eine Vernehmung von *RA Kempf* nicht von Bedeutung.

e) zu 5.

Auch dieser Antrag wurde nach § 244 III Alt. 2 StPO abgelehnt. Für die Entscheidung sei eine Übersetzung des Personalblattes von *Gatete* ohne Bedeutung. Für die Liste gälte folgendes: Nur weil *O.R.* auf dieser nicht erwähnt sei, ließe sich nicht darauf schließen, dass er nicht am Massaker beteiligt gewesen sei. Es sei durchaus möglich, dass die Liste nur Personen enthält, von denen der Aufenthaltsort bekannt gewesen sei. Bei *O.R.* sei dies nicht der Fall gewesen. Die Auflistung der Zeugen, die den Angeklagten belasten, wiege schwerer als diese Liste.

f) zu 6.

Der Antrag auf Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses des Buches sei nach §244 III S.2 2.Alt StPO abzulehnen. Die Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses aus dem Buch sei für die Entscheidung unerheblich bzw. als Beweismittel ungeeignet, da die Zeuge, die in dem Buch genannt sind, anders als vor dem OLG, nicht der Wahrheit verpflichtet seien.

g) zu 7.

Die Vernehmung der drei Personen sei unbedeutend für die Wahrheitsfindung. Die Aussagen der Zeugen (Mitglieder einer Familie) seien wahrscheinlich abgesprochen. Zwar seien die Aussagen von besonderer Bedeutung, durch sie würde der Beweis der Unschuld jedoch nicht erbracht werden, da sie entgegen der Aussagen einer Vielzahl von Zeugen stehen. Zudem habe der Senat bereits Mitglieder der gleichen Familie verhört. Diese Aussagen hätten allesamt gezeigt, dass sie abgesprochen waren. Zudem müsse man den niedrigen Erkenntnisgewinn mit dem hohen zeitlichen Aufwand abwägen.

h) zu 8.

Dieser Antrag wurde nach §244 III S.2 5.Alt StPO abgelehnt. Die Zeugin sei von Z26 nicht aufgefunden worden. Er habe versucht sie über andere Personen zu erreichen, aber der Kontakt zu ihr sei für ihn nicht möglich. Eine Aussetzung des Verfahrens zwecks Kontaktaufnahme sei nicht sinnvoll.

i) zu 9.

Der Antrag auf Ladung von *Prof. Dr. Reinkens*, der zu Beeinflussung von Zeugen seitens der ruandischen Behörde aussagen soll wurde nach § 244 III 2, 3. Alt. StPO abgelehnt. *Reinkens* sei insofern als Beweismittel ungeeignet. Mit seiner Aussage bzgl. einer Beeinflussung von Zeugen könnte nicht bewiesen werden, dass Zeugen im hiesigen Verfahren seitens der ruandischen Behörde beeinflusst worden seien.

j) zu 10.

Der Antrag auf Ladung eines kanadischen RA wurde nach § 244 III 2, Alt. 2 abgelehnt. Eine Vernehmung sei für die hiesige Entscheidung nicht von Bedeutung.

k) zu 11.

Der Antrag auf Vernehmung einer Zeugin wurde nach § 244 III 2, 4. Alt StPO abgelehnt. Eine Aussage der Zeugin sei durch Übersendung der Akten vom ICTR schon bewiesen.

4. Verlesung eines Dokumentes

Weiterhin wurde ein Ersuchen des Senats an die Staatsanwaltschaft von *Ruanda* betreffend Strafurteile gegen *O.R.* verlesen. Das Schreiben beinhaltet auch die Bitte nachzuforschen, ob ein Abwesenheitsurteil gegen *O.R.* von einem Gacaca Gericht vorliegt und dieses, wenn es vorhanden ist, dem OLG zu übersenden. Anschließend wurde auch die Antwort verlesen, in welcher Auskunft gegeben wurde, dass weder ein Abwesenheitsurteil noch weitere Strafurteile gegen *O.R.* vorlägen.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Neben den Monitors waren sieben weitere Zuschauer anwesend.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
18.12.2013	114	10:05	–	12:10	2h 5min
Insgesamt:	114				311h 48min

Janna Gerke, Sarah Gerhardt, Johanna Grzywotz